

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

Europaschutzgebiete

Kundmachungsorgan

LGBL 5500/6-6

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Beachte

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben.

Text

3. Abschnitt
Europaschutzgebiete FFH-Gebiete
§ 18
Europaschutzgebiet
FFH-Gebiet Ötscher – Dürrenstein

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 37 zu § 18 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Annaberg, Gaming, Göstling an der Ybbs, Gresten-Land, Lunz am See, Mitterbach am Erlaufsee, Puchenstuben, St. Anton an der Jeßnitz und Ybbsitz. In Anlage A zu § 18 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.
2. Die Anlagen 1 bis 37 zu § 18 (LGBL 5500/6-4) werden durch Auflage beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, erfolgen.

Diese Anlagen werden zur Information auch bereitgehalten bei:

- der Bezirkshauptmannschaft Amstetten
- der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld
- der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
- der Gemeinde Annaberg
- der Marktgemeinde Gaming
- der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs
- der Gemeinde Gresten-Land
- der Marktgemeinde Lunz am See
- der Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee

- der Gemeinde Puchenstuben
- der Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz
- der Marktgemeinde Ybbsitz

(2) **Schutzgegenstand** des FFH-Gebietes Ötscher – Dürrenstein, AT1203A00, sind folgende:

- in Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte **natürliche Lebensraumtypen**:

- 3140 Armleuchteralgen-Gesellschaften
- 3150 Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber Gesellschaften
- 3220 Alpine Flüsse und ihre krautige Übergangsvegetation
- 3240 Alpine Flüsse mit Lavendelweiden-Sandorn-Ufergebüsch
- 3260 Fluthahnenfuß-Gesellschaften
- 4070 Karbonat-Latschengebüsch*
- 6110 Lückige Kalk-Pionierrasen*
- 6170 Alpine Kalkrasen
- 6210 Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen
- 6230 Borstgrasrasen*
- 6410 Pfeifengraswiesen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Glatthaferwiesen
- 6520 Goldhaferwiesen
- 7110 Naturnahe lebende Hochmoore*
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken
- 7220 Kalktuffquellen*
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 8120 Kalk- und Schieferschutthalden
- 8130 Thermophile Kalkschutthalden der Alpen
- 8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen und montanen Stufe Mitteleuropas*
- 8210 Natürliche Kalkfelsen mit ihrer Felsspaltvegetation
- 8240 Nackter kalkreicher Fels*
- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9130 Mullbraunerde-Buchenwälder
- 9140 Subalpiner Buchenwald mit Ahorn
- 9150 Trockenhang-Kalkbuchenwälder
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
- 9180 Schlucht- und Hangmischwälder*
- 91D0 Moorwälder*
- 91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen*
- 9410 Bodensaure Fichtenwälder

- in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte **Tier- und Pflanzenarten**:

Braunbär* (*Ursus arctos*), Luchs (*Lynx lynx*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Alpenkammolch (*Triturus carnifex*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Koppe (*Cottus gobio*), Alpenbock* (*Rosalia alpina*), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Russischer Bär* (*Callimorpha quadripunctaria*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Rudolph-Halsmoos (*Tayloria rudolphiana*).

(3) Für das FFH-Gebiet Ötscher – Dürrenstein werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- unbelasteten, stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,

- weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik,
- natürlichen, unbeeinflussten alpinen Lebensräumen,
- natürlichem trockenem Grasland mit Verbuschungsstadien,
- naturnahem feuchten Grasland mit typischem Wasserhaushalt,
- extensiv genutzten Grünlandflächen in ihrer gesamten Standortvielfalt, die durch typenbezogene Nutzung offen gehalten werden,
- Hoch- und Niedermooren mit natürlichem Wasserhaushalt ohne relevante Nährstoffeinträge,
- möglichst störungsfreien felsigen Lebensräumen,
- großflächigen, standortheimischen Waldbeständen mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Struktur- und Totholzreichtum sowie Alters- und Zerfallsphasen,
- repräsentativ, großflächig zusammenhängenden Waldbeständen mit geringem Erschließungs- und Störungsgrad,
- ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben, Sommerquartieren sowie Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse,
- Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien.

(4) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 2 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.